

Eröffnungsbilanz 2018

- Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Eröffnungsbilanz 2018 wird entsprechend der Anlage zugestimmt.

Sachverhalt und Begründung:

Nach § 42 Satz 1 LplG finden auf die Wirtschaftsführung des Regionalverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung und die ortsübliche Bekanntgabe bestimmter Beschlüsse.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) hat der Regionalverband nach § 77 Abs. 3 GemO seine Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) ersichtlich zu machen. Nach § 95 Abs. 2 GemO ist in der kommunalen Doppik ein Jahresabschluss bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz), der sogenannten Drei-Komponenten-Rechnung, zu erstellen:

Die Bilanz beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist nach § 52 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen. Im Umstellungsjahr (dies ist beim Regionalverband SBH das Jahr 2018) fordert das NKHR in § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO zusätzlich die Erstellung einer Eröffnungsbilanz zum 01.01. In der Eröffnungsbilanz sind das Vermögen des Regionalverbandes und dessen Schulden umfassend darzulegen. Dementsprechend hat der Regionalverband sein Vermögen (immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie eventuelle Schulden (beim Regionalverband sind keine Schulden vorhanden) erfasst und bewertet.

Die Eröffnungsbilanz des Regionalverbandes ist in Anlage 1 dargelegt.

Sie listet auf der Aktivseite das zum Bilanzstichtag (01.01.2018) vorhandene Vermögen, untergliedert in die Vermögensarten, nach der Fristigkeit, auf und spiegelt auf der Passivseite die Finanzierungsarten des Vermögens - z.B. das Eigenkapital -, ebenfalls nach der Fristigkeit wider. Der Kassenbestand des Vorjahres wird hierbei als liquides Mittel Bestandteil des Finanzvermögens der Bilanz.

Das immaterielle Vermögen sowie das Sachvermögen sind zusätzlich in einer Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO aufzulisten, in der der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen sind (Anlagenspiegel).

Die Vermögensübersicht des Regionalverbandes ist in Form des Anlagenspiegels in Anlage 2 dargestellt. Neben den immateriellen Vermögensgegenständen und dem Sachvermögen wurden der Anteil an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH in Höhe von 2.500 € sowie die Vorfinanzierung der Planungsleistungen an der Gäubahn in Höhe von 50.000 € als Beteiligung in die Bilanz aufgenommen. Sollte dieser Betrag in den kommenden Jahren, wie vereinbart, zurückgezahlt werden, löst sich die Beteiligung auf.

Der Vermögensbewertung erfolgte hierbei nach den in Anlage 3 erläuterten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Die Schulden des Regionalverbandes sind nach § 55 Abs. 2 GemHVO in einer Schuldenübersicht nachzuweisen. Die Schuldenübersicht erübrigt sich aufgrund der Schuldenfreiheit des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg.

In der Sitzung des Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses am 16. November 2018 wurde der Verbandsversammlung einstimmig empfohlen, der Eröffnungsbilanz zuzustimmen.

Villingen-Schwenningen, den 27. November 2018

Marcel Herzberg

Anlage 1: Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

Anlage 2: Anlagenspiegel

Anlage 3: Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

Aktivseite		EUR	Passivseite		EUR
1. Vermögen		552.541,99	1. Eigenkapital		552.541,99
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		1.085,00	1.1 Basiskapital		552.541,99
1.2 Sachvermögen		9.161,01	1.2 Rücklagen		0
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		1.192,80	2. Sonderposten		0
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		7.968,21	3. Rückstellungen		0
1.2.8 Vorräte		0	4. Verbindlichkeiten		0
1.3 Finanzvermögen		542.295,98	5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		0
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		2.500,00			
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen		50.000,00			
1.3.8 Liquide Mittel		489.795,98			
2. Abgrenzungsposten		0			
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)		0			
Bilanzsumme		552.541,99	Bilanzsumme		552.541,99

Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

In der Bilanz (Vermögensrechnung) sind alle Vermögensgegenstände zu aktivieren, die sich im Eigentum des Regionalverbands befinden. Bei der Aktivierung wurde nach Entscheidung des Verbandsvorsitzenden (§ 38 Abs. 4 GemHVO analog) bzw. aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 17. Juni 2016 von einer Wertgrenze in Höhe von 1000 € ohne Umsatzsteuer ausgegangen. Bei beweglichen und immateriellen Gegenständen, deren Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, wurde von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen (§ 62 Abs.1 GemHVO analog).

Aufgrund des überschaubaren Bestands an Vermögensgegenständen erfolgte die Bewertung nach dem Grundsatz der Einzelbewertung. Dabei wurde gemäß § 91 Abs. 4 GemO der jeweilige Anschaffungswert, vermindert um die Abschreibungen, angesetzt.

Die Abschreibung erfolgt nach der linearen Methode, d.h. in gleichen Jahresraten über die Dauer der voraussichtlichen Nutzbarkeit eines Vermögensgegenstandes. Grundlegend für die Festlegung der Nutzungsdauer sind die Empfehlungen der AG Bilanzierung und Inventarisierung Baden-Württemberg, die als Abschreibungstabelle auf der Internetseite www.nkhr-bw.de zur Verfügung stehen.